



EINWOHNERGEMEINDE BÜRGLEN UR

Offene Dorfgemeinde

Kurzprotokoll der Offenen Dorfgemeinde

Donnerstag, 21. November 2019, 20.00 Uhr in der Aula

Die ausführliche Fassung des Protokolls ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Traktandum 1

Orientierungen

Zu Beginn erfolgen einige Informationen zur Bevölkerungsumfrage Teilrevision Zonenplan; Quartiergestaltungsplan Pfarmmätteli; Unterhaltsarbeiten Biel-Kinzig AG, Finanzierung; Neubau Mobilfunkanlage, Baugesuch; Blaue Zone Postplatz; Poststelle Bürglen; neue Mitarbeiterin auf der Gemeindeverwaltung Bürglen: Nicole Gisler, Einwohnerkontrolle; Gosmergartä 2030+; Alters- und Pflegeheim Gosmergartä.

Traktandum 2

Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von der Familie Danny und Romy Abel mit den Kindern Leonie, Emilia und Nele-Jolie, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Bürglen, Wiligermätteli 21

Das Gemeindebürgerrecht von Bürglen wird an Danny und Romy Abel sowie deren Kindern Leonie, Emilia und Nele-Jolie, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Bürglen, Wiligermätteli 21, erteilt.

Traktandum 3

Neuregelung Gemeinderecht

3.1 Genehmigung der Gemeindeordnung (GO)

3.2 Genehmigung der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

3.3 Genehmigung der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

3.4 Genehmigung der Verordnung über die Bereinigung von Rechtserlassen (BeV)

Traktandum 3.1 – 3.3

Gemeindepräsidentin Luzia Gisler erwähnt die folgenden Neuerungen der Gemeindeordnung:

- Die «Offene Dorfgemeinde» heisst neu «Gemeindeversammlung» (2. Kapitel ff.).
- Der Gemeindeweibel wird nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern vom Gemeinderat gewählt (Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 GO).
- Die Gemeindeversammlung ist neu spätestens acht Tage – bisher vierzehn Tage – vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen (Art. 6 Abs. 1 GO).
- Die Baukommission ist unter den Wahlen an der Urne nicht mehr speziell erwähnt (Art. 8 GO). Ihre Wahl an der Urne ist in Art. 4 Abs. 1 der BZO der Gemeinde geregelt.
- In Bezug auf die Zusammensetzung besteht der Gemeinderat und Schulrat neu einzig aus dem Präsidium und seinen Mitgliedern. Im Übrigen konstituieren sich die Räte selbst (Art. 17 und 21 GO).

- Beim Urnenbüro ergibt sich die Vereinfachung, dass das Verwaltungspersonal ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte und -beamtinnen gelten (Art. 10 Abs. 2 GO).
- Der Schulrat besteht neu aus dem Präsidium und vier – bisher sechs – Mitgliedern (Art. 21 Abs. 1 GO). Eine Reduktion der Zusammensetzung ist seit längerem ein Thema und wird vom Schulrat befürwortet. Der Betrieb im Rat und die Erfüllung der zuständigen Aufgaben bleiben gewährleistet.
- Der Gemeinderat hat insbesondere alle Bauten, Anlagen und festen Einrichtungen zu verwalten und unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden (Art. 18 Abs. 2 lit. b GO). Bisher hatte der Schulrat die notwendige bauliche Infrastruktur im Bereich des Schulwesens zu verwalten (Schulhäuser, Sporthalle, Aula, Schulhaushausplätze, Sportplatz). Aus organisatorischer Sicht entspricht die angedachte rechtliche Änderung bereits der heutigen Praxis. Somit werden klare Strukturen geschaffen und auch die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Indem der Gemeinderat im Jahr 2014 bereits die ständige Kommission «Gemeindelienschaften» einberufen hat, bestehend aus dem Gemeindeverwalter, der Schulverwalterin und dem Leiter Bauabteilung, bleibt der Schulrat weiterhin stets aktiv vertreten bei entsprechenden Projekten. Für die Anschaffung der Mobilien bzw. «mobilen/tragbaren» Einrichtungen in den Schulhäusern bleibt der Schulrat zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 59 Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes (RB 10.1111).
- Die Kommissionen sind, anders als bisher, im GEG geregelt. Art. 26 GO entspricht den kantonalen Vorgaben.
- Zahlreiche Begriffe des Finanzrechts, die heute in der GO bzw. in der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich enthalten sind, ergeben sich neu aus dem kantonalen Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden. Die neue GO verweist darauf (Art. 27 GO).
- Die Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder – neu – auf andere geeignete Art veröffentlicht (Art. 49 Abs. 1 GO).
- Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde – neu – rechtsverbindlich veröffentlicht (Art. 49 Abs. 2 GO).
- Die besonderen Finanzkompetenzen der Behörden wurden grundsätzlich unverändert übernommen. Einzig beim Gemeinderat und Schulrat erfolgt eine moderate Anpassung bei den neuen einmaligen Bruttoausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000 – bisher Fr. 15'000 – nicht übersteigen dürfen (Art. 40 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 41 Abs. 1 lit. a GO).
- Der Gemeinderat ist neu für die Wahl und Aufsicht der Schulhauswarte zuständig (Art. 18 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 2 lit. c GO).

Luzia Gisler informiert, dass die Gemeindeordnung Bürglen neu 56 Artikel (bisher 79) umfasst. Die Reduktion der Artikel ergibt sich dadurch, dass in der neuen Gemeindeordnung Rechtsbestimmungen, welche sich aufgrund der kantonalen Gesetzgebung ergeben, nicht mehr aufgeführt werden. Zudem werden viele Bestimmungen neu in der GVV und BVV geregelt. Die GVV beschäftigt sich mit der Organisation und dem Ablauf der Gemeindeversammlung, während die BVV das Verfahren in den Behörden regelt.

Luzia Gisler erläutert, dass ein Vernehmlassungsverfahren bei den Behörden und Parteien stattgefunden hat und die Inkraftsetzung bei sämtlichen drei Erlassen auf den 1. Januar 2020 vorgesehen ist.

Traktandum 3.1

Die neue Gemeindeordnung wird genehmigt.

Traktandum 3.2

Die neue Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung wird genehmigt.

Traktandum 3.3

Die neue Verordnung über das Verfahren an in den Behörden wird genehmigt.

Traktandum 3.4

Gemeindepräsidentin Luzia Gisler erklärt, dass mit der Verordnung über die Bereinigung von Rechtserlassen (BeV) verschiedene Rechtserlasse der Gemeinde aufgehoben (Art. 2), andere geändert, ergänzt und bereinigt (Art. 3 f.) werden sollen. Dabei geht es weniger um wesentliche materielle Änderungen. Vielmehr genügt es, das geltende Gemeinderecht ohne grundsätzliche Neuerungen so zu bereinigen, dass es seine Aufgabe wieder wahrnehmen kann.

Luzia Gisler erläutert, dass die BeV im Zuge der Neuregelung des Gemeinderechts Traktandum 3.1 – 3.3 ausgearbeitet worden ist. Die BeV wurde demnach ebenfalls den Behörden und Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Die neue Verordnung über die Bereinigung von Rechtserlassen wird genehmigt.

Traktandum 4

Budget der Einwohnergemeinde Bürglen für das Jahr 2020

4.1 Festlegung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2020

4.2 Festlegung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen für das Jahr 2020

4.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020

Das Budget 2020 sieht bei einem Gesamtaufwand von Fr. 11'394'700.– und einem Gesamtertrag von Fr. 11'703'600.– einen Ertragsüberschuss von Fr. 308'900.– vor.

Die aktuellen Zahlen der Steuern natürliche Personen zeigen auf, dass mit einem Mehrertrag zu rechnen ist. Bei der wirtschaftlichen Hilfe kann ein Minderaufwand budgetiert werden. Durch die degressive Abschreibungsmethode nimmt auch der Abschreibungsaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget ab. Ein Mehraufwand ist hingegen bei den Löhnen der Lehrpersonen zu verzeichnen. Wesentliche Ausgaben in der Investitionsrechnung sind die technische Erneuerung (TWE-Projekt) der Zivilschutzanlage, welche bereits im Jahr 2019 geplant waren.

Der Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2020 wird auf 92% festgelegt.

Der Kapitalsteuersatz wird bei 0.01‰ festgelegt.

Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Bürglen wird genehmigt.

Traktandum 5

Orientierung über den Finanzplan 2020 – 2026 der Einwohnergemeinde Bürglen

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist der Gemeinderat verpflichtet einen Finanzplan zu erstellen. Der Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrument. Dieser dient für die mittelfristige Planung und die Steuerung der Finanzen und der Leistungen. Periodisch bringt der Gemeinderat diesen Finanzplan der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis. In diesem Sinne orientiert der Gemeinderat über die künftigen Investitionen und die Entwicklung des Finanzhaushalts.

Traktandum 6

Umfrage

Anschliessend erfolgen noch einige Wortmeldungen aus der Versammlung.

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Luzia Gisler, Gemeindepräsidentin

Stephan Huber, Gemeindeschreiber